



StMELF • 80535 München

Per E-Mail

Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,
Schwaben

Bereich Zentrale Aufgaben am Amt für
Ländliche Entwicklung Oberbayern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
E5-7553-1/167

Name
Huberta Bock

Telefon
089 2182-2653

München, 27.02.2024

**Ländliche Entwicklung und Herstellung der Oberbauschichten
von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO
- Anwendung der ZTV SoB-StB 20**

Anlage

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und
Verkehr vom 1. August 2023, Az.: 49-43415-3-2-4

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LMS vom 13. November 2017 Gz.: E5/a-7553-1/103 wird aufgehoben
und mit diesem LMS neu gefasst.

Zu den Änderungen gegenüber dem LMS vom 13. November 2017
Gz.: E5/a-7553-1/103 wird Folgendes angemerkt:

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für
den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Aus-
gabe 2004/Fassung 2007 (ZTV SoB-StB 04/07) wurden von der For-
schungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen e.V. (FGSV) überarbei-
tet und als ZTV SoB-StB 20 neu aufgelegt. Die wesentlichen Änderungen

können der beiliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 1. August 2023, Az.: 49-43415-3-2-4 (s. Anlage) entnommen werden.

1. Allgemeines

Siehe beiliegende Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 1. August 2023, Az.: 49-43415-3-2-4 (s. Anlage).

2. Anwendung

Die ZTV SoB-StB, Ausgabe 2020 (ZTV SoB-StB 20) sind künftig grundsätzlich beim Bau von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO anzuwenden.

Sofern sich die Anwendung der ZTV SoB-StB 20 nicht aus Rechtsvorschriften ergibt, kann, soweit hierdurch Sicherheitsbelange nicht wesentlich beeinträchtigt werden, aus wirtschaftlichen oder gestalterischen Erwägungen hiervon abgewichen werden.

3. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV SoB-StB 20 können unter der FGSV-Nr. 698 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 15-17, 50999 Köln bezogen werden.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS samt Anlage ihren fachlich befassen Dienstkräften sowie dem jeweiligen Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS samt Anlage wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Huberta Bock
Ltd. Baudirektorin

Referat 49
Az.: 49-43415-3-2-4

München: 26.07.2023
Auskunft erteilt: Herr Dr. Eicher
Nebenstelle: 3565

913-B

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau
von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020,
ZTV SoB-StB 20**

**Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

vom 1. August 2023, Az. 49-43415-3-2-4

Regierungen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern
Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

¹Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (ZTV SoB-StB, Ausgabe 2004/Fassung 2007), wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) überarbeitet und als ZTV SoB-StB, Ausgabe 2020 neu aufgelegt. ²Die wesentlichen Änderungen zur ZTV SoB-StB, Ausgabe 2004/Fassung 2007 sind:

- Vereinheitlichung des Aufbaus bzw. der Gliederung (eigenes Kapitel für jede Bauweise).
- Anpassung von Definitionen und Kürzel entsprechend dem aktuellen Regelwerk.
- ¹Die ZTV SoB-StB 20, wurden unter Beachtung der neuen RStO 12 (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) aktualisiert. ²Dies betraf vor allem die Überführung der Bauklassen in die Belastungsklassen.
- ¹Die ZTV SoB-StB 20 regeln den Einbau von „Baustoffgemischen“. ²Der Begriff „Baustoffgemische“ umfasst Böden nach DIN 18196, welche die Anforderungen an Frostschutzschichten beziehungsweise Schichten aus frostunempfindlichem Material erfüllen und ungebundene Gemische nach EN 13285.

- Selbsterhärtende Tragschichten wurden als neue Bauweise aufgenommen.
- Wenn eine Frostschutzschicht die unmittelbare Unterlage für eine gebundene Schicht darstellt, wird Fertigereinbau für die obere Lage des Baustoffgemisches gefordert.
- Die Anforderung an den Gehalt an Feinanteilen wurde für den eingebauten Zustand von max. 7,0 M.-% auf 7 M.-% beziehungsweise für Fälle, bei denen UF 3 ausgeschrieben ist, von max. 5,0 M.-% auf 5 M.-% angepasst.
- Bezüglich der umweltrelevanten Merkmale wird auf die TL Gestein-StB Ausgabe 2004/Fassung 2023 verwiesen.

2. Anwendung

- 2.1 Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat mit Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 23/2020 vom 18. November 2020 (Az. StB 27/7182.8/3-ARS-20/23/3418825) die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Ausgabe 2020 (ZTV SoB-StB 20) bekanntgegeben.
- 2.1 ¹Wir führen hiermit die ZTV SoB-StB 20 in Bayern mit Bezug auf Bundesstraßen, Staatsstraßen sowie die in staatlicher Verwaltung stehenden Kreisstraßen ein. ²Den Landkreisen, Städten und Gemeinden wird empfohlen, in ihrer Bau- last die ZTV SoB-StB 20 ebenfalls anzuwenden.

3. Weitere Anwendungshinweise

- 3.1 Vertragsbestandteil
- ¹Die in den ZTV SoB-StB 20 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. ²Sie sind den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.
- 3.2 Richtlinien
- ¹Die in den ZTV SoB-StB 20 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. ²Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

4. Schlussbestimmungen

¹Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr behält sich vor, weitere Anpassungen der ZTV SoB-StB 20 durch Ministerialerlasse vorzunehmen. ²Die Landratsämter werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Straßenbaubehörden zu unterrichten.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2023 tritt die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 8. Mai 2014, Az. IID9-43415-004/05 zu den ZTV SoB-StB, Ausgabe 2004/Fassung 2007 (AllMBI. 2014 S. 329) außer Kraft.

6. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV SoB-StB 20 können unter der FGSV-Nr. 698 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesslinger Straße 15–17, 50999 Köln bezogen werden (www.fgsv-verlag.de).

Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr

Dr. Thomas Gruber
Ministerialdirektor